



PASTORALER RAUM **AM ÖLBACH**

VERL./SCHLOB HOLTE-STUKENBROCK



STOPP

**AKTIV GEGEN
SEXUALISIERTE
GEWALT**

Institutionelles
Schutzkonzept **ISK**

Institutionelles
Schutzkonzept **ISK**

STOPP

**AKTIV GEGEN
SEXUALISIERTE
GEWALT**

1. Einführung	4–5
2. Persönliche Eignung	6
2.1 Haupt- und nebenberuflich Beschäftigte und Honorarkräfte	6
2.2 Ehrenamtliche	6
2.3 Alle Mitarbeiter	7
3. Verhaltenskodex	8
3.1 Gespräche	8
3.2 Nähe-Distanz-Verhältnis	8
3.3 Körperkontakt	9
3.4 Intimsphäre	9
3.5 Geschenke	9
3.6 Film und Foto	10
3.7 Soziale Netzwerke	10
3.8 Rituale	10
3.9 Pädagogisches Arbeitsmaterial	10
3.10 Medien	11
3.11 Erzieherische Maßnahmen (Einflussnahme)	11
3.12 Umgang mit Kritik, Feedback oder Beschwerden	11
4. Beschwerdemanagement	11
5. Leitfaden für den Umgang mit dem Bericht und der Vermutung..... von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen bei einem Kind, Jugendlichen und einem schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen	12
6. Beratung und Unterstützung /Ansprechpartner	13
7. Qualitätsmanagement	13
8. Anhang	14–15



Jesus nahm die Kinder in seine Arme,
dann legte er ihnen die Hände auf
und segnete sie.

Markus 10,16

EINFÜHRUNG

Meine Kindheit durfte ich ungebrochen mit einem Urvertrauen durchleben, das mir sicher sagen lässt, mein Leben ist wertvoll. Meinen Eltern bin ich bis heute dafür dankbar. Zu dieser Geborgenheitserfahrung in meinem Elternhaus gehörte ebenso die innere Sicherheit, dass die Menschen in meiner Heimatgemeinde Hl. Kreuz in Belecke es gut mit uns Kindern meinten. Ich sehe noch die Gruppe von Jungen und Mädchen, die in unseren Kindergarten gingen, die Erstkommunionkinder und die Messdienergruppe vor meinem inneren Auge. Da gab es wichtige Autoritätspersonen, die in mir Respekt auslösten, mir aber immer eine innere Sicherheit gaben, du bist geschützt. Zuerst gab es meinen Heimatpfarrer, die Küster und viele andere. Besonders fürsorgend waren meine Erzieherinnen im Kindergarten. Dann gab es noch die Ordensschwwestern in der Pflagestation, die in Familienproblemsituationen zur Hilfe bereit waren. Es war für mich so leicht und erfahrbar, dass Gott und vor allem Jesus es gut mit mir meinten.

Diese Zeit war für mich positiv prägend. Dafür bin ich sehr dankbar. Desto grausamer war für mich das Jahr 2010, wo ich mich dem extremen Vorgang des vielfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern durch Kleriker, Ordensleute und Mitarbeiter der Kirche und ihrer jahrzehntelangen Vertuschung durch Bischöfe und Diözesanleitungen der Kirche stellen musste. Das, was nicht in meinen Erfahrungshorizont passte, war wirklich wahr. Kindesmissbrauch und Missbrauch an Hilfsbedürftigen ist ein schweres Verbrechen gegen die Würde des Menschen. Für uns Christen ist es ein Verbrechen gegen die Heiligkeit des Kindes. Ein erfahrener Missbrauch wird zum schwer überwindbaren Trauma für das ganze Leben. Die tragfähige Kindesbeziehung zu Gott wird gefährdet und ein Misstrauen gegen Mitmenschen wird erzeugt, das zur Fessel für das ganze Leben wird.

Das Präventionskonzept des Pastoralen Raums Am Ölbach will verbindliche und verpflichtende Maßstäbe setzen, dass die katholische Kirche in Verl und Schloß Holte-Stukenbrock Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Menschen den Raum für eine sichere Entfaltung ihres Lebens bietet. Grenzüberschreitungen, autoritäre Verunsicherungen oder subtile Abhängigkeitsverhältnisse haben keinen Raum. Kindeswohlgefährdungen bis hin zum Kindesmissbrauch werden konsequent geahndet und den Ordnungsbehörden in Staat und Kirche angezeigt. Unsere Kirche muss diese schrecklichen Erfahrungen überwinden. Dazu wollen wir mit diesem Präventionskonzept beitragen. Denn wer Kinder gefährdet, gefährdet die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft, unserer Kirche und unserer Gemeinden.

Pfarrer Karl-Josef Auris, Leiter Pastoraler Raum Am Ölbach

2. PERSÖNLICHE EIGNUNG

„Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen“¹ und dieses nachweisen. Dies geschieht bei den nachfolgenden Personengruppen wie folgt:

2.1 Haupt- und nebenberuflich Beschäftigte und Honorarkräfte

Um den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Einrichtungen und Diensten zu verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Personalverantwortlichen die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt im Vorstellungsgespräch und während der Einarbeitungszeit. Im Vorstellungsgespräch wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn ein institutionelles Schutzkonzept besteht. Der Verhaltenskodex, die Vorlage eines Führungszeugnisses, die Selbstverzichtserklärung und das Beschwerdemanagement werden kurz erläutert und als Voraussetzung zur Tätigkeitsaufnahme beschrieben.

In der Einarbeitungszeit werden folgende Punkte angesprochen:

- Wertschätzende Grundhaltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Respektvoller Umgang mit den anvertrauten Personen
- Angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen
- Angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- Individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fortbildungsbedarf zum Thema

2.2 Ehrenamtliche

Die verantwortlichen Kirchenvorstände und Leitungspersonen stehen in der Pflicht für ihr Handlungsfeld, die persönliche Eignung der Ehrenamtlichen zu überprüfen und die Ehrenamtlichen entsprechend der oben genannten Punkte auf ihre Aufgabe vorzubereiten und zu begleiten.

¹ Erzbischof von Paderborn: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO); 11. April 2014. Veröffentlicht in KA 2014, Stück 4, Nr. 64. §4 Abs. 1

2.3 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Führungszeugnisse: Die Mitarbeiter haben in unterschiedlicher Intensität mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun. Auch wenn diese Kontakte teilweise nur von kurzer und überschaubarer Dauer sind, machen diese Kontakte in der Regel eine in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren zur wiederholenden Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Dieses trifft auf folgende Personengruppen zu:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und Verbänden, die auf Honorarbasis oder in einem neben- bzw. hauptberuflichen Arbeitsverhältnis angestellt sind.
- Alle Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und Verbänden, die ehrenamtlichen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben.

Eine genauere Auflistung befindet sich im Anhang.

Verfahrensweise bei ehrenamtlichen Mitarbeitern und bei Mitarbeitern, die auf Honorarbasis oder in einem neben- bzw. hauptberuflichen Arbeitsverhältnis angestellt sind:

1. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden schriftlich oder mündlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert und erhalten dazu die entsprechende Bescheinigung von der Kirchengemeinde, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern gilt eine staatlich festgelegte Kostenbefreiung.
2. Mit dem Bescheinigungsschreiben und einem Personalausweis/Reisepass geht die Person zum Einwohnermeldeamt des Wohnortes und beantragt das erweiterte Führungszeugnis.
3. Nach Zusendung des erweiterten Führungszeugnisses nimmt eine von den betreffenden Kirchenvorständen bzw. Vereins-/Verbandsvorständen beauftragte Person ihres Vertrauens die Einsichtnahme vor und bestätigt auf einem Dokument, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen. Diese Dokumentation obliegt dem Datenschutz und wird im Tresor des Pfarrbüros St. Anna Verl als zentrale Stelle aufbewahrt. Das Führungszeugnis verbleibt beim Mitarbeiter. Derzeit sind die Verwaltungsleitung und der Leitende Pfarrer zur Einsichtnahme beauftragt.

Bei Mitarbeitern, die auf Honorarbasis oder in einem neben- bzw. hauptberuflichen Arbeitsverhältnis angestellt sind, ist zusätzlich das erweiterte Führungszeugnis zur Personalabteilung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden OWL in Bielefeld zu senden.

3. VERHALTENSKODEX

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes sieht die Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn einen Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter vor. Dieser muss zwingend von allen unterschrieben werden, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in Berührung kommen. Mit der Unterschrift werden die nachfolgenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln anerkannt und akzeptiert. Der Verhaltenskodex legt die Grundlagen der gemeinsamen Arbeit im Pastoralen Raum am Ölbach dar. Dieser wird jedem haupt- beziehungsweise ehrenamtlichen Mitarbeiter ausgehändigt.

3.1 Gespräche

In Gesprächen ist uns ein respektvoller und gewaltfreier Umgang wichtig. Gerade in Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen soll auf eine altersgerechte Sprache geachtet werden. Darüber hinaus muss auf die individuellen Grenzempfindungen und Abgrenzungssignale der einzelnen Person durchgehend geachtet werden. Sarkasmus und Ironie sind gerade für Kinder häufig noch nicht gut zu verstehen. Deswegen soll in der Kommunikation nicht nur auf das gesprochene Wort, sondern auch auf das Verstehen geachtet werden.

3.2 Nähe-Distanz-Verhältnis

In unserer Arbeit soll auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz geachtet werden. Die Thematisierung von Machtverhältnissen, die ein normaler Bestandteil in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist, soll grundsätzlich sensibel und respektvoll gestaltet werden. In unserem Pastoralen Raum am Ölbach ist kein Platz für unbegründete und unverhältnismäßige Machtausübung.

3.3 Körperkontakt

Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsene sowie alle Mitarbeitenden bestimmen selbst das Maß körperlicher Berührung. Solcher Körperkontakt setzt die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person voraus. Er hat altersgerecht und angemessen zu sein und darf das pädagogisch/medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Vor jeder bewussten Berührung einer Person soll diese vorher darüber informiert werden.

Bei Spielen, Übungen und anderen pädagogischen Maßnahmen werden diese zuerst vorgestellt

und auf Berührungen, beziehungsweise auf den daraus entstehenden Körperkontakt, hingewiesen. Jeder hat das Recht diesen zu verweigern – auch während der unterschiedlichen Angebote. Ein „Nein“ beziehungsweise eine verneinende Aussage oder eine distanzierende Körperhaltung werden auch als solche gewertet und unmittelbar ernstgenommen, ohne dass die betroffene Person negative Konsequenzen daraus zu befürchten hat.

3.4 Intimsphäre

Die persönliche Schamgrenze und die Intimsphäre der anvertrauten Personen sind in jedem Fall zu achten. Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt, ist zu unterbinden. Umkleiden, Körperpflege und Duschen mit Schutzpersonen sind nicht gleichzeitig im gleichen Raum gestattet.

Mitarbeitende übernachten nach Möglichkeiten nicht gemeinsam mit den anvertrauten Personen in einem Raum. Sollte dieses nicht anders möglich sein, wird das im Vorfeld mit den Eltern besprochen.

Sollte aus Aufsichtspflichtgründen ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitende erforderlich sein, geschieht dies nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

Die Übernachtungen finden möglichst geschlechtergetrennt statt. In Einrichtungen mit Sammel-duschen gibt man den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, auch mit Badebekleidungen duschen gehen zu können, beziehungsweise die aufsichtshabende Person bestimmt angemessene Zeiträume, innerhalb derer die Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unterschiedlichen Geschlechts getrennt duschen können. Erwachsene duschen nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

Wollen wir Kindern und Jugendlichen beim Ankleiden, auch von liturgischen Gewändern, unterstützen, fragen wir vorher um Erlaubnis.

3.5 Geschenke

Vergünstigungen oder Geschenke durch Mitarbeitende an einzelne anvertraute Personen sind nur erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen. Grundsätzlich soll dieses auf ein Minimum, beziehungsweise auf das Notwendigste beschränkt werden.

3.6 Film und Foto

Filmen und fotografieren setzt grundsätzlich das Einverständnis der Teilnehmenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten voraus. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe eines Personenfotos – insbesondere in sozialen Netzwerken und Internetforen – setzt die Zustimmung der Betroffenen (s.o.) und die des Rechtsträgers voraus. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist zu achten.

3.7 Soziale Netzwerke

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

3.8 Rituale

Rituale können positiv sein und den Gruppenzusammenhalt stärken. Sie bieten Struktur und Orientierung. Rituale, die die Grenzen von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen verletzen, sie bloßstellen oder erniedrigen, sind nicht erlaubt (Aufnahmerituale, Feuertaufen).

Gerade in Ferienfreizeiten oder bei Wochenendfahrten sind Kinder und Jugendliche abhängig von dem Leitungspersonal, da diese die einzigen erwachsenen Bezugspersonen vor Ort sind. Dieses Vertrauen und Machtverhältnis dürfen nicht missbraucht werden. Unangemessene oder negative Rituale der Leiter untereinander sind ebenfalls verboten. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Person vorliegt.

3.9 Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von schriftlichem Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen und Spielen hat pädagogisch verantwortlich und altersgerecht zu erfolgen. Insbesondere ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich zu beachten. Dabei sind die Vorgaben der Filmwirtschaft (FSK) ein angemessener Richtwert.

3.10 Medien

Verantwortliche und Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie (Cyber-) Mobbing Stellung zu beziehen. Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornografischen und sexistischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

3.11 Erzieherische Maßnahmen (Einflussnahme)

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese angemessen und im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug sind untersagt. Einwilligungen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

3.12 Umgang mit Kritik, Feedback oder Beschwerden

Wir achten auf einen offenen Umgang mit Kritik, Feedback oder Beschwerden. Dabei sollen die im nächsten Kapitel auftretenden Beschwerdewege den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen vorgestellt werden. Kritik, Feedback oder Beschwerden werden objektiv und neutral aufgenommen und gegebenenfalls an die entsprechenden Stellen weitergegeben. Hierbei sollte ein respektvoller Umgang von beiden Seiten angestrebt werden.

4. BESCHWERDEMANAGEMENT

Grundsätzlich sollen alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter offen für Kritik sein, die an ihnen geäußert wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich bei dem Leitenden Pfarrer zu beschweren.

Jede Person hat die Möglichkeiten, sich an das Dekanat Rietberg-Wiedenbrück zu wenden, der dortige Dekanatsreferent (05241.2229503) steht Ihnen zur Seite.

5. LEITFADEN für den Umgang mit dem Bericht oder der Vermutung von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung bei einem Kind, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Was gilt es zu tun, wenn ein Kind, Jugendlicher oder ein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichtet oder vermutlich Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist? Wichtig ist in allen Fällen im Umgang mit den betroffenen Personen:

- Ruhe bewahren und keine überstürzten Aktionen.
- Kein Drängen, kein Verhör, kein Forscherdrang, sondern zuhören, Glauben schenken und den Betroffenen ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf hinweg.“
Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- Auch Berichte von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Offene Fragen (Wer? Was? Wo?) und „Warum-Fragen“ meiden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Betroffenen respektieren.
- Zweifelsfrei Partei für den Betroffenen ergreifen:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
- Keine logischen Erklärungen einfordern.
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben.
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine Information an potenziellen Täter! Sie könnten den Betroffenen unter Druck setzen.
Verdunkelungsgefahr.

In allen Fällen ist nach dem Gespräch eine Gesprächsnotiz anzufertigen und den Tag, Datum und Uhrzeit des Gesprächs sowie die geschilderte Situation und Inhalte des Gesprächs zu dokumentieren. Wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet, oder wenn die Vermutung besteht, dass ein Kind, ein Jugendlicher oder ein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist, dann nehmen Sie Kontakt auf und halten Sie Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohl des jungen Menschen mit einer der folgenden Personen:

6. BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG/ ANSPRECHPARTNER

Präventionsbeauftragter des Pastoralen Raumes Am Ölbach:

Pastor Benedikt Kickum: 01573.4562571

Präventionsbeauftragte unserer Jugendhäuser:

Frank Schwichtenhövel: 05246.702632 und Jürgen Bredenbröker: 05207.87702

Beauftragte des Pastoralteams:

Pfarrer Karl Josef Auris: 05246.9299213,

Frau Katharina Sendler: 0176.80299409 und Frau Michaela Welling: 0172.5889208

Sollte keine dieser Personen zu erreichen sein, bitten wir die Nummer des Notfallhandys des Pastoralverbundes (0171.5607939) zu wählen. Der diensthabende Priester stellt den Kontakt her oder ruft schnellstmöglich zurück, um zu unterstützen. Gemeinsam wird überlegt, ob eine weitere fachliche Beratung (Beratungsstelle der Caritas mit der insoweit erfahrenen Fachkraft – 05242.40820) notwendig oder das entsprechende Jugendamt eingeschaltet wird. Mit diesen Stellen wird das Gefährdungsrisiko eingeschätzt und die weiteren Handlungsschritte abgestimmt. Eine begründete Vermutung gegen einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied wird umgehend der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Paderborn (Frau Vanessa Meier-Henrich: 05251.1251213) mitgeteilt.

Im Fall der Fälle wenden Sie sich bitte an die bereits aufgeführten Personen. Darüber hinaus können Sie sich an das Dekanatsbüro Rietberg-Wiedenbrück (05241.2229500) wenden.

7. QUALITÄTSMANAGEMENT

Das Institutionelle Schutzkonzept soll spätestens alle zwei Jahre, gegebenenfalls auch eher, durch die Präventionsbeauftragten und den Leitenden Pfarrer des Pastoralen Raums am Ölbach geprüft werden. Hierbei erfolgt eine neue Festlegung eines neuen Prüftermins.

Falls eine Überprüfung dazu führt, dass Teile des Konzeptes überarbeitet werden müssen, muss dieses von den Präventionsbeauftragten angeleitet und durchgeführt werden. Dazu müssen die Mitglieder der Gruppierungen und Vertreter von Orts- und Kommunalgremien zu einem Termin eingeladen werden. Die Überarbeitung sollte mit einer möglichst breiten Spanne an Personen erfolgen.

Die nächste Prüfung muss bis spätestens zum 31.07.2026 erfolgen.

Eine neue Fassung mit neuem Prüftermin ist am 01.08.2026 zu veröffentlichen.

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Name, Vorname

Geburtsdatum

im Pastoralen Raum am Ölbach – Tätigkeit

In Ergänzung des von mir vorgelegten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt² rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Führungszeugnis eingesehen

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

² §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

AUFLISTUNG FÜHRUNGSZEUGNIS & SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Personengruppe	Erweitertes Führungszeugnis	Selbstverpflichtungserklärung
Organist	X	X
Chorleiter	X	X
Küster	X	X
Pfarrsekretär	X	X
FSJler	X	X
Hausmeister	X	X
Messdienerleiter	X	X
Jugendleiter	X	X
Bibliothekar	X	X
Katechet		X
Hauptamtliche Mitarbeiter	X	X
Kirchenvorstände	X	X
Pfarrgemeinderatsmitglieder, Ortsratsmitglieder	X	X
Lektor		X
Kommunionhelfer		X
Gruppenleiter	X	X
Diakone	X	X

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist nach der Vorgabe des Erzbistums nicht gegendert.

PASTORALER RAUM AM ÖLBACH:

ST. ANNA VERL – ST. MARIA IMMACULATA KAUNITZ –

ST. JUDAS THADDÄUS SÜRENHEIDE – ST. JOHANNES BAPTIST STUKENBROCK –

ST. URSULA SCHLOß HOLTE – ST. HEINRICH SENDE –

ST. JOSEPH LIEMKE – ST. ACHATIUS STUKENBROCK –SENNE

DAS PASTORALE PERSONAL

Pfarrer Karl-Josef Auris, Leiter, kj.auris@pr-am-oelbach.de, Tel.: 05246.92 99 213

Vikar Andreas Mockenhaupt, a.mockenhaupt@pr-am-oelbach.de, Tel.: 05207.92 46 77 3

Pastor Benedikt Kickum, b.kickum@pr-am-oelbach.de, Tel.: 0173.45 62 57 2

Pater George Jakob Kalapurackal CMI, p.george@pr-am-oelbach.de, Tel.: 05207.9 54 55 99

Geistl. Rat Pfarrer i. R. Markus Korsus, Subsidiar, m.korsus@pr-am-oelbach.de, Tel.: 05246. 27 44

Gemeindereferent: Meinolf Sack, m.sack@pr-am-oelbach.de, Tel.: 05246. 92 99 212

Gemeindereferentin: Sara Asbach, s.asbach@pr-am-oelbach.de, Tel.: 0160.56 38 68 4

Gemeindereferentin: Liliane Baumann, l.baumann@pr-am-oelbach.de, Tel.: 05207.88 91 66

Diakon: Wolfgang Schinke (na.), schinke-verl@t-online.de, Tel.: 05246.82 26 2

Diakon: Arthur Springfeld (na.), aspringfeld@web.de, Tel.: 05246.69 64

Verwaltungsleiter: Heinz Masmeier, heinz.masmeier@kath-gv-owl.de, Tel.: 05246.92 99 214

PFARRBÜROS

St. Anna Verl: Büermannstraße 13, 33415 Verl, Tel.: 05246.92 99 20, verl@pr-am-oelbach.de

St. Maria Immaculata Kaunitz: Fürst-Wenzel-Platz 9, 33415 Verl, Tel.: 05246.34 86, kaunitz@pr-am-oelbach.de

St. Judas Thaddäus Sürenheide: Thaddäusstraße 6, 33415 Verl

St. Johannes Baptist Stukenbrock: Am Pastorat 18, 33758 SHS, Tel.: 05207.33 66, stukenbrock@pr-am-oelbach.de

St. Ursula Schloß Holte: Kirchstraße 5, 33758 SHS, Tel.: 05207.3350, schloss-holte@pr-am-oelbach.de

St. Heinrich Sende: St.-Heinrich-Straße 176, 33758 SHS, Tel.: 05207.24 98, sende@pr-am-oelbach.de

St. Joseph Liemke: Forellenweg 3, 33758 SHS, Tel.: 05207.23 79, liemke@pr-am-oelbach.de

St. Achatius Stukenbrock Senne: Barbaraweg 1, 33758 SHS, Tel.: 05207.33 66, stukenbrock-senne@pr-am-oelbach.de

NOTRUF – HANDY VERL UND SCHLOß HOLTE – STUKENBROCK: 0171.560 79 39